

# Abdruck



Landeshauptstadt  
München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b, 80331 München

I. Bezirksausschuss 22  
Aubing-Lochhausen-Langwied  
Herrn Sebastian Kriesel  
BA Geschäftsstelle West  
Landsberger Straße 486  
81241 München

Lokalbaukommission  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN HAIV-50V

Telefon (089) 233 21872  
Telefax (089) 233 25869  
plan.ha4-naturschutz@muenchen.de  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 19  
Zimmer: 279  
Sachbearbeitung:

Sprechzeiten nach telefonischer Ver-  
einbarung

Ihr Schreiben vom                      Ihr Zeichen

Datum  
03.08.2017

## Abholzen vieler Bäume im Gewerbegebiet der Bahn; Triebwerk (Reinhard Bernsdorf);

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03550 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 26.04.2017  
Aktenzeichen: 602-5.1-2017-11118-5

Sehr geehrter Herr Kriesel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 22 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Darin wird die Stadtverwaltung gebeten zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden können, um künftige großflächige Abholzaktionen zu vermeiden. Der BA 22 soll über solche Abholzaktionen vorab informiert werden und ebenso über die geplanten Baumaßnahmen.

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt in Abstimmung mit der Abteilung Grünplanung dazu wie folgt Stellung:

Der Bereich „Triebwerk“ östlich Ria-Burkei-Straße ist gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1998a als Gewerbegebiet GE1 festgesetzt. Die Baugrenzen dieses Gebietes sind großflächig gezogen. Innerhalb des Bauraumes können Bäume nur als Hinweis „Baum vorhanden“ dargestellt und nicht von vorneherein zum Erhalt festgesetzt werden.

Selbst bei Ausnutzung der maximal festgelegten Obergrenze der zulässigen Bebauung wird zwar bei sachkundiger Planung die Erhaltung des einen oder anderen Baumes ermöglicht. Allerdings schränken die notwendigen Maßnahmen zur Kampfmittelräumung und Altlastenentsorgung diese Möglichkeiten wieder ein.

U-Bahn Linien U1/U2/U7  
Haltestelle Fraunhoferstraße  
U-Bahn Linien U1/U2/U3/U6/U7  
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn Linien 16, 17, 18  
Haltestelle Müllerstraße  
Metrobus: Linie 52  
Stadtbus: Linie 152  
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszeiten im Servicezentrum:  
Blumenstr. 19, Erdgeschoss  
Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr  
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:  
<http://www.muenchen.de>  
Fbi.:

Kampfmittelbelastungen und andere Altlasten gibt es an vielen Stellen in München, auch auf ehemaligen Bahnflächen. Sie müssen sehr häufig erst beseitigt werden, bevor Bauarbeiten möglich sind und eine sichere Benutzung gewährleistet werden kann. Die Methoden zum Auffinden von Kampfmitteln im Boden haben aber nur eine begrenzte Reichweite, so dass stets schrittweise im Einzelfall zu entscheiden ist, ob die Untersuchung und Räumung schon ausreichend ist oder noch nicht. Vorab kann dies nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden und deshalb auch keine Prognose gegeben werden, wie weit im Zuge derartiger Maßnahmen ein Gehölzbestand erhalten werden kann. Im Zweifel müssen die Belange des Naturschutzes gegenüber dem Schutz von Leib und Leben von Menschen zurück treten. Die umfassende Festsetzung zur Erhaltung von Gehölzbeständen im Bebauungsplan wäre deshalb kein geeignetes Mittel gewesen, um die Gehölze auch tatsächlich erhalten zu können. Insofern sehen wir keine Möglichkeit, Baumfällungen innerhalb eines Baufelds generell zu vermeiden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die durch die zulässige Bebauung entstehenden naturschutzfachlichen Eingriffe erfasst und bewertet. Sie werden durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Dies gilt auch für diejenigen Gehölzbestände, die im Bebauungsplan als Hinweis dargestellt sind. Zur Kompensation von Baumfällungen wurden umfangreiche Ersatzpflanzungen festgesetzt.

Liegen die erforderlichen Genehmigungen vor, kann mit den zulässigen Maßnahmen auf einem Baugrundstück begonnen werden, ohne dass sie vorher der Stadtverwaltung angezeigt werden müssen. Dies gilt auch für Baumfällungen. Aus diesem Grund ist eine Vorab-Information der Bezirksausschüsse nur dann möglich, wenn sie die Bauherrenschaft aus eigenem Antrieb durchführt.

Im vorliegenden Fall liegen die betroffenen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung. In der Bezirksausschusssatzung ist keine darüber hinaus gehende Beteiligung bei Baumfällungen geregelt. Auch die Anhörung und Unterrichtung über Bauvorhaben erfolgt gemäß den Vorschriften der Bezirksausschusssatzung. Eine über diese Satzung hinaus gehende Beteiligung des Bezirksausschusses 22, die dann aus Gleichbehandlungsgründen auch von den übrigen Bezirksausschüssen eingefordert werden könnte, ist nicht möglich.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 03550 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen